

5/SN-11/ME von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.802/2-V/2/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	11-GE/9.87
Datum:	1. APR. 1987
Verteilt:	2. APR. 1987 <i>Jäger</i>

*H. Hajek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Zl. 30.105/52-V/2/87 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

30. März 1987  
Für den Bundesminister:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.802/2-V/2/87

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

30.105/52-V/2/87  
vom 4. Feber 1987

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Einleitungssatz des Art. I:**

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß dieser Satz als  
ausdrückliche Bezeichnung im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG  
angesehen werden kann (vgl. aber die Bemerkung zu Art. I Z 30).

Die Wortfolge "gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des  
Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929" ist  
überflüssig und sollte ersatzlos entfallen.

Im Hinblick darauf, daß das ASGG unmittelbar anwendbares  
Bundesrecht novelliert hat, ist der Einleitungssatz, der auf  
"Grundsätze" abstellt, unstimmg.

**Zu Art. I Z 1:**

Diese Novellierungsanordnung sollte richtig wie folgt lauten:

- 2 -

"In § 25 entfällt der Ausdruck 'Arbeits(Dienst)ordnungen'."

Zu Art. I Z 2:

Hier sollte "§ 41 Abs. 2 zweiter Satz" novelliert werden. Im Hinblick darauf, daß es sich bei der "amtlichen Landeszeitung" nicht um ein konkretes Kundmachungsorgan handelt, besteht keine Veranlassung für die Großschreibung bei "amtlich".

Zu Art. I Z 4a wird auf die obige Stellungnahme zu Art. I Z 2 verwiesen.

Zu Art. I Z 13:

Dem Verfassungsdienst erscheint diese Novellierungsanordnung entbehrlich. Es könnte stattdessen in der Z 12 vorgesehen werden, daß nach § 167 "die folgenden §§ 167a und 167b eingefügt" werden.

Zu Art. I Z 16b:

In der Novellierungsanordnung sollte die Bezeichnung "Abs. 5" nach der Paragraphenbezeichnung entfallen, da der neue Abs. 6 nicht dem Abs. 5 sondern den § 187 angefügt werden soll.

Zu Art. I Z 21:

Die Novellierungsanordnung sollte mit dem Wort "Dem" beginnen.

Zu Art. I Z 23:

Die Wortfolge ", der samt Überschrift lautet" in der Novellierungsanordnung könnte ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 28a:

Der Punkt am Ende der lit.h sollte entfallen.

Zu Art. I Z 30:

Im Hinblick auf den Einleitungssatz des Art. I, nach dem die für das Landarbeitsrecht geltenden Grundsätze geändert werden sollen, kann im Art. I die Einfügung einer unmittelbar anwendbaren bundesgesetzlichen Bestimmung (§ 212a) nicht angeordnet werden. Es wird vorgeschlagen, diese Novellierungsanordnung in einem separaten Artikel zu treffen, der nicht als Grundsatz bezeichnet werden darf.

Zu Art. I Z 33b:

Im Hinblick darauf, daß § 215 Abs. 4 unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellt, wird zu dieser Bestimmung auf die oben zu Art. I Z 30 geäußerten Bedenken verwiesen (in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht einfacher wäre, die in Art. I Z 33a angeführte Bestimmung als Abs. 5 dem § 215 anzufügen).

Zu Art. I Z 34:

In der Novellierungsanordnung sollte auch vorgesehen werden, daß der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt wird.

Zu Art. I Z 35:

Auch diese Novellierungsanordnung sollte besser mit dem Wort "Dem" beginnen.

Zu Art. I Z 38:

Im Hinblick darauf, daß die in § 237 Abs. 1 zitierten Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar sind, kann auch ihre Übertretung nicht bestraft werden. § 237 Abs. 1 sollte deshalb besser so formuliert werden, daß "Übertretungen der in

- 4 -

Ausführung der §§..... ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind".

Zu Art. I Z 39:

Auch Art. IV des Landarbeitsgesetzes 1984 sieht keine Grundsätze vor, sodaß seine Novellierung im Rahmen des Art. I der gegenwärtigen Novelle aus den zu Art. I Z 30 geäußerten Gründen bedenklich erscheint. Es wird deshalb angeregt, die Änderung des Art. IV des Landarbeitsgesetzes 1984 in einem separaten Artikel anzuordnen.

Zu Art. IV Abs. 3 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes fällt auf, daß in der Aufzählung der vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu vollziehenden Bestimmungen § 215 Abs. 4 fehlt.

Zur Vollziehungsklausel wird im übrigen noch darauf hingewiesen, daß diese den mit dem 1. April 1987 in Kraft tretenden Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 angepaßt werden sollte.

Zu Art. II:

Für die Bildung dieses Artikels scheint rechtstechnisch kein Grund vorzuliegen, zumal durch den ersten Satz grundsatzgesetzliche Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 geändert werden sollen. Aus diesem Grunde erscheint auch eine Bezeichnung im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG notwendig zu sein, sodaß die im ersten Satz getroffenen Novellierungsanordnung besser im Art. I plaziert werden sollte.

Der zweite Satz müßte allerdings in einer separaten Bestimmung vorgesehen werden, zumal dieser nicht auf eine Änderung von geltenden Bestimmungen im Landarbeitsgesetz 1984 ausgerichtet ist, sondern eine neue grundsatzgesetzliche Norm darstellt. Sie

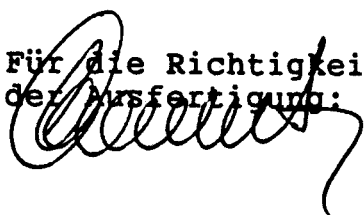
- 5 -

sollte deshalb besser als eine neue einzufügende Bestimmung im grundsatzgesetzlichen Teil des Landarbeitsgesetzes 1984 vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. März 1987  
Für den Bundesminister:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Waller', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.